



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0032/2023		Datum: 24.02.2023	
Dezernat 1			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.: 36/TU	
Betreff: Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung			
Gremienweg:			
09.03.2023	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

Unterrichtung:

1) Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung

Im sechsten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist die Lärminderungsplanung geregelt. „Dieser Teil des Gesetzes gilt für den Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind. Er gilt nicht für Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, für Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist.“ (§ 47 a BImSchG)

„Umgebungslärm“ bezeichnet im Sinne dieses Gesetzes „belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht.“ (§ 47 b Nr. 1 BImSchG)

Als „Ballungsraum“ im Sinne des Gesetzes gilt „ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100 000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1 000 Einwohnern pro Quadratkilometer“ (§ 47 b Nr. 2 BImSchG). Unter den Begriff des Ballungsraums fällt Koblenz.

Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle fünf Jahre die Lärmkarten, die seit 2007 erstellt werden müssen, zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. Dieser Verpflichtung kam die Stadt Koblenz zuletzt fristgerecht zum Juni 2022 nach.

Im Anschluss und auf Grundlage der Lärmkartierung sind sodann die Lärmaktionspläne von den zuständigen Behörden zu erarbeiten. Dabei werden Maßnahmenpläne erstellt, mit denen unter Berücksichtigung von Prioritäten die zuständigen Behörden versuchen, die dringendsten Umgebungslärmprobleme der Anwohner zu reduzieren.

Normalerweise soll der Lärmaktionsplan ein Jahr nach der Veröffentlichung der Lärmkarten aufgestellt sein, da aber in der aktuellen Runde die Berechnungsgrundlagen der Lärmkartierung sowie die Berechnungen der Betroffenenheiten vollständig geändert wurden, wurde der Zeitraum der Planerstellung um ein Jahr auf den 18.07.2024 verlängert.

Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung haben ihren Ursprung in der Umgebungslärmrichtlinie der EU. Auf EU-Ebene wurden die Berechnungsgrundlagen umfangreich angepasst mit dem Ziel, die

Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung in den Mitgliedsstaaten anzugleichen. Die neuen EU-Berechnungsgrundlagen wurden in Deutschland im Dezember 2018 in deutsches Recht umgesetzt.

Neben einer Veränderung der Berechnungsgrundlagen für die Lärmkarten wurde auch die Bewertung der Betroffenheiten angepasst und drei Kategorien der gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm hinzugenommen (Fälle ischämischer Herzkrankheiten, Fälle stark belastigter Menschen und Fälle starker Schlafstörung). Insofern müssen nun auch die gesundheitlichen Auswirkungen des Lärms auf den Menschen stärker berücksichtigt werden.

2) Zuständigkeiten Ballungsräume und sonstige Gemeinden

Nach § 47 e Abs. 1 BImSchG sind „Zuständige Behörden für die Aufgaben dieses Teils des Gesetzes (...) die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nicht nachstehend Abweichendes geregelt ist.“

Somit wären in allen Landesteilen die Gemeinden, die für die Aufstellung der Kartierung und der Aktionsplanung zuständigen Behörden. Allerdings ist weiter in der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) des Landes Rheinland-Pfalz geregelt, dass für die „Ausarbeitung, Überprüfung und Überarbeitung von Lärmkarten, einschließlich Information der Öffentlichkeit (...)“ sowie für die „Aufstellung, Überprüfung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen (...) einschließlich Beteiligung der Öffentlichkeit“ für die Ballungsräume die Städte Mainz, Koblenz und Ludwigshafen zuständig sind und „für die übrigen Gemeindegebiete“ das Landesamt für Umwelt (LfU). Somit übernimmt das LfU für alle Gemeinden in ganz Rheinland-Pfalz, die nicht unter die Definition Ballungsraum i.S.d. §47 b Nr. 2 BImSchG fallen, die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung. Im Rahmen dieser klaren Regelungen der Zuständigkeiten sind keine finanziellen Zuschüsse von Land oder Bund an die Ballungsräume zur Umsetzung ihrer Aufgaben vorgesehen.

Neben der Lärmkartierung der Hauptverkehrswege, Industrieanlagen und Flughäfen müssen auch alle Haupteisenbahnstrecken kartiert werden. Das geschieht jedoch gemäß § 47 e Abs. 3 BImSchG durch das zuständige Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Und gemäß § 47 e Abs. 4 BImSchG ist das BA auch für die Aufstellung des „bundesweiten Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig. Bei Lärmaktionsplänen für Ballungsräume wirkt das EBA an der Lärmaktionsplanung mit.“

3) Veröffentlichung Lärmkarten Stadt Koblenz

Die Stadt Koblenz ist also per Gesetz selbständig dafür verantwortlich, die von ihr erstellten Lärmkarten incl. Bericht zur Lärmkartierung und aller Betroffenenstatistiken zu veröffentlichen. Das ist in Koblenz bereits im Sommer 2022 geschehen. Über die Veröffentlichung wurde in der Rhein-Zeitung vom 26.09.2022 und im Umweltamts-Newsletter vom 29.09.2022 berichtet und auch der Umweltausschuss wurde am 15.09.2022 über die fertig gestellte Kartierung unterrichtet. Die Planunterlagen sind seitdem auf der Homepage des Umweltamtes einsehbar (Pläne, Tabellen und Bericht im PDF-Format), außerdem wurden Ende 2022 die Lärmkarten ins Geoportal der Stadt eingestellt und seit Anfang 2023 sind diese Karten auch via WMS-Server in andere Geodienste einladbar. Ergänzend zu dem eigenen Kartierungsumfang hat die Stadt Koblenz auch die Seiten des EBA verlinkt und in seinem Umweltamts-Newsletter vom 07.02.2023 auf die Landes-Kartierung und die erste Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge des Lärmaktionsplanes des Landes hingewiesen.

4) Veröffentlichung Lärmkarten Land

Für das Landesamt für Umwelt galten dieselben Abgabefristen für die Lärmkarten der sonstigen Gemeinden, wie für die Ballungsräume oben beschrieben. Das LfU hat – anders als die Ballungsräume – sämtliche Lärmkarten selbst errechnet und diese anschließend auf ein eigenes Geoportal geladen (www.umgebungs-laerm.rlp.de).

Aufgrund der oben genannten unterschiedlichen Zuständigkeiten hat das Land die Bereiche bei der Kartierung ausgelassen, welche die drei rheinland-pfälzischen Ballungsräume Mainz, Koblenz und Ludwigshafen in eigener Zuständigkeit kartiert haben.

Allerdings sind die Ballungsräume und das LfU bereits seit einigen Jahren quartalsmäßig im Austausch miteinander und insofern haben bereits Absprachen zur Integration der Ballungsraumkarten in den Landesserver stattgefunden. Diese soll für Koblenz zeitnah erfolgen.

5) Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Lärmaktionsplanung Koblenz

Nachdem die Stadt die Lärmkartierung fristgerecht fertiggestellt, gemeldet und veröffentlicht hat, hat sie sofort mit der Lärmaktionsplanung begonnen. Aktuell ist das beauftragte Büro mit der Datensammlung und – auswertung für die neue Lärmaktionsplanung beschäftigt. Das Umweltamt möchte eine umfangreiche Einbindung und Beteiligung der Koblenzer Bürger bereits bei der Planerstellung gewährleisten und die Bürger im gesamten Planungsprozess mehrfach und auf unterschiedlichen Kanälen einbinden. Die erste Bürgerbeteiligung ist dabei für das 2. Quartal 2023 geplant. Die Koblenzer Bürger sollen die Möglichkeit erhalten, sich Online, per Email, per Brief oder auch bei einer Bürgerveranstaltung zu beteiligen.

Wie genau die Bürgerbeteiligung bei der Erarbeitung der Lärmaktionsplanung aussehen soll, ist nicht gesetzlich geregelt. So liegt es im eigenen Ermessen der zuständigen Behörden, wann und in welcher Form die Öffentlichkeit eingebunden werden soll.

6) Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Lärmaktionsplanung Land

Da das LfU sehr viel mehr Gemeinden im Zuge der Lärmaktionsplanung abarbeiten muss und auch die Bürger sehr früh in den Planungsprozess einbeziehen möchte, hat es seine erste Öffentlichkeitsbeteiligung bereits mit Veröffentlichung der Lärmkarten auf dem Landesserver gestartet. Diese lief bis zum 28.02.2023 über eine Online-Beteiligungsplattform, aber auch per Mail oder per Post konnten Anregungen und Vorschläge für den Planentwurf abgegeben werden. Es werden noch weitere Beteiligungsmöglichkeiten folgen.

Aufgrund der gegenseitigen Unterstützung wird die Stadt Koblenz auch immer auf die anderen Beteiligungsmöglichkeiten über die eigenen Kanäle hinweisen, so dass möglichst vielen Lärmbetroffenen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Erfahrungen, Anregungen und Vorschläge in die Planungsprozesse mit einbringen zu können.

7) Öffentlichkeitsbeteiligung Lärmaktionsplan EBA

Auch das Eisenbahnbundesamt wird nach der Kartierung der Haupteisenbahnstrecken in die Lärmaktionsplanung einsteigen und sobald von dort die Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung begonnen wird, ist seitens des Umweltamtes vorgesehen auch über die eigenen Kanäle auf die Lärmaktionsplanung und Möglichkeiten der Beteiligung für Bürger beim EBA hinzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: